

# Antrag auf Unterrichtsfreistellung

nach § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz

**bis zu 2 Tagen.**

**die nicht an lange Wochenenden oder Ferien gekoppelt sind  
an Klassenleitung / Tutor/in:**

Hiermit beantrage/n ich/wir eine Freistellung für:

|                                            |
|--------------------------------------------|
| <b>Angabe zur Schülerin / zum Schüler:</b> |
| Klasse; Name, Vorname:                     |
| <b>Zeitraum:</b>                           |
| <b>Wichtiger Grund, s. Rückseite:</b>      |
| <b>Ggf. Bescheinigung beifügen</b>         |

An diesem Tag findet keine Klassenarbeit/ Klausur statt.

Ich/Wir Sorge/n dafür, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt wird.

.....  
Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten / volljährigen Schüler oder Schülerin

## Rückmeldung der Schule:

|                          |                                       |
|--------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung Klassenleitung / Tutor/in   |
| <input type="checkbox"/> | Genehmigung Klassenleitung / Tutor/in |

.....  
Datum, Unterschrift Klassenleitung / Tutor/in

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht: Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen **rechtzeitig**, mindestens 3 Wochen vor Beurlaubung, schriftlich bei der Schule eingereicht werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur **aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaue zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall) in der engsten Familie
- Erholungsmaßnahme (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- aktive Teilnahme des/ der Schüler/in an Wettkämpfen / Wettbewerben
- Schüleraustausch
- Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrkraft. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig.